

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Visselhövede
vom 17.07.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. der Satzung der Stadt Visselhövede über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17.07.2014 hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße
- (3) Bei erlaubter Sondernutzung ist die Gebühr bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten. Es kann im Einzelfall eine erhöhte Gebühr festgesetzt werden.

§ 2

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die / der Antragsteller/in,
 2. die/ der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/ er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 3. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt bzw. zu deren/ dessen Nutzung sie ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 u. 2 Sondernutzungssatzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und für Informationsstände bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen/ Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister, Landrätinnen/ Landräte und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.
 4. ein Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) pro Laden/ Geschäft mit einer maximalen Größe von 1,40 m Höhe x 0,90 m Breite und einer maximalen Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze des anliegenden Ladens/Geschäfts,
 5. Stellschilder/ Werbeplakate für nichtgewerbliche Veranstaltungen (z.B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmeter zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf eine wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzung keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann die Stadt eine Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 17.07.2014

(L.S.)

Stadt Visselhövede
gez. Bürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung

Gebührentarif

Ziff.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Aufstellung von Warenauslagen einschließlich Stellvorrichtung sowie von Reklameschildern, soweit erlaubnispflichtig einmalig	30,00 €
2.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen sowie Lagerung von Baumaterialien einmalig	20,00 €
3.	Container, die länger als 48 Stunden lagern (hiervon ausgenommen sind die vertraglich vergebenen Stellplätze für Altkleider- u. Schuhcontainer) pro Container wöchentlich	10,00 €
4.	Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 2 und 3 fallen einmalig	20,00 €
5.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden einmalig	20,00 €
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- u. sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel einmalig	30,00 €
7.	Werbeplakate/Stellschilder für gewerbliche Veranstaltungen pro Woche für 10 Plakate jedes weitere Plakat pro Woche	20,00 € 5,00 €
8.	Nutzungen auf dem Marktplatz für Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken je Nutzung pauschal	50,00 €
9.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen - je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt jährlich (mit Ausnahme von Pkt. c) b) vorübergehend verlegt monatlich c) Straßenunterquerungen einmalig	20,00 € 10,00 € 50,00 €